

3.1. Mitgliederversammlung

Art. 5 Zusammensetzung und Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr eines jeden Jahres zur Festsetzung des Budgets sowie zur Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zusammen. Sie tagt überdies auf Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Traktanden. Die Unterlagen zu den Geschäften sind während der Einladungsfrist auf der Geschäftsstelle der Pro Senectute Kanton Bern zur Einsicht aufzulegen. Anträge sind schriftlich an den Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 6 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 7 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung obliegen alle Befugnisse, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- b) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- c) Beschlussfassung über das Budget
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Änderungen der Statuten
- g) Auflösung des Fördervereins

Art. 8 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit relativem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Sitzungsleitung.

Beschlüsse nach Art. 7, Lit f) und g) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Wahlen und die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführt.

Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

3.2. Der Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Pro Senectute Kanton Bern hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt die Zeichnungsberechtigung sowie die jährliche Sitzungsleitung fest.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Förderverein, vertritt seine Interessen und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich.

Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufnahme / Ausschluss von Fördervereinsmitgliedern
- d) Gewährung von Beiträgen an die Pro Senectute Kanton Bern

Die administrativen Arbeiten können durch die Geschäftsstelle der Pro Senectute Kanton Bern, gegen Entschädigung, ausgeführt werden.

Art. 11 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Sitzungsleitung. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn diese von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder der Kontrollstelle, unter Angabe der Traktanden, verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

An der Sitzung des Vorstandes kann die Geschäftsleitung der Pro Senectute Kanton Bern mit beratender Stimme teilnehmen.

3.3. Kontrollstelle

Art. 12 Zusammensetzung und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen, die nicht Fördervereinsmitglieder sein müssen, als Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Anstelle von Revisoren kann auch ein Fachunternehmen mit der Rechnungskontrolle beauftragt werden.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

4. RECHNUNGSWESEN

Art. 13 Finanzierung und Haftung

Der Förderverein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen von Dritten.

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet nur das Fördervereinsvermögen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Fördervereinsauflösung

Über die Auflösung des Fördervereins beschliesst die Mitgliederversammlung.

Das Fördervereinsvermögen ist der Pro Senectute Kanton Bern zu übergeben, mit der Verpflichtung, dieses zweckgebunden zu verwenden.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2022.

Die Präsidentin

Die Protokollführung

Bern, 11. Mai 2023 (Statutenänderung)
Bern, 12. Mai 2022 (Statutenänderung)
Bern, 6. Juni 2006 (Gründungsversammlung)